



Förderverein Wisentzucht e.v.
Viola Härtelt
Eschenweg 7/OT Carlshof
17166 Schorssow
Tel. 03996-173421
Fax: 03996-1210098
Mobil: 01511 9382244
Email:
wisentinsel@wisentinsel.de
www.wisentinsel.de

Satzung des Fördervereins Wisentzucht e.V.

21.05.2007

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt die Bezeichnung „Förderverein Wisentzucht e.V.“, in der abgekürzten Form „FWWZ e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Carlshof, Mecklenburg Vorpommern. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Wisentreservat Damerower Werder, sowie alle internationalen Kontakte zu Wisentzuchtstätten und Wiederansiedlungsgebieten.
- Der Gerichtsstand ist Güstrow.

§ 2 – Aufgaben und Ziele des Vereins

- Pflege und Förderung sowie die Verbreitung des Tier- und Naturschutzgedankens in allen Kreisen der Bevölkerung.
- Knüpfen und Pflegen internationaler Kontakte zur Wisentzucht.
- Mitarbeit und Unterstützung bei Wiederansiedlungsprojekten europaweit.
- Begleitung und tierärztliche Betreuung bei Wisenttransporten.
- Durchführung von Informations- und Lehrveranstaltungen.
- Förderung der touristischen Attraktivität des Müritzkreises als wichtiges Genreservoir im europäischen Maßstab zum Erhalt der Wisente.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- Der FVWZ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- Überschüsse aus Einnahmen werden nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet
- Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4- Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Vereinszielen bekennt.
- Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür auf Verlangen des Aufnahmesuchenden mitgeteilt werden.
 1. Die Aufnahme erfolgt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr auf dem Vereinskonto rechtskräftig. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft unterliegt nicht der Gebührenordnung.
- Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
- Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens bis 30. September eines Jahres in der Geschäftsstelle eingehen, wenn sie zum Abschluss des Geschäftsjahres rechtswirksam werden soll. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages für das Geschäftsjahr bleibt unberührt. Geht eine Austrittserklärung erst nach dem 30. September in der Geschäftsstelle ein, so kann sie erst zum 31. Dezember des nächsten Geschäftsjahres wirksam werden. Das Mitglied kann vorher aus der Mitgliedschaft entlassen werden, es bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr verpflichtet.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn:
 1. es mit der Entrichtung des Jahresbeitragssatzes ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt
 2. es dem Zwecke des Vereins zuwider handelt.
 3. es in einer anderen Weise den Verein oder die Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5- Beitrag

- Die Höhe des Beitrages wird durch die Gebührenordnung bestimmt.
- Die Gebührenordnung errichtet und beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Beitrag ist bis zum 1. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (Vorsitzender, Geschäftsführer)
 - Die Mitgliederversammlung
- Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Wiederwahl und Wahl durch Zuruf sind zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so findet in der nächsten Mitgliederhauptversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt.
Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 7- Vertretung / Der Vorsitzende

- Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Ihnen wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis soll der Geschäftsführer im Verhinderungsfall oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig werden.
- Der Vorsitzende leitet und erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen mündelsicher angelegt und verwaltet wird.
- Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich durchgeführt.
- Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Personen sind dem Vorsitzenden gegenüber für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.
- Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Geschäftsführer sämtliche Aufgaben und Rechte, die dem Vorsitzenden Kraft dieser Satzung eingeräumt sind.

§ 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember. Die Vereinsgründung zu diesem Zeitpunkt berührt diese Regelung nicht.

§ 9 – Kassenwesen

- Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr vom Geschäftsführer zu prüfen. Ihm sind sämtliche Unterlagen und Rechnungen zur Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass er in dieser den Prüfungsbericht erstatten kann.
- Das Ergebnis der Prüfung hat in einem mündlichen Bericht und auch schriftlich zu erfolgen.

§ 10- Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese fordern. Die Einberufung hat schriftlich und mit Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Sie fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung der Ankündigung der Mitgliederversammlung aufgeführt war.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 11- Beurkundung von Beschlüssen

- In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- Die Niederschriften sind zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12- Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Abwickler bestellt, werden der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Abwickler. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zu. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 13- Registereintragung

- Der Verein wurde am 26.01.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow unter „5 VR 626“ eingetragen.

Vorsitzender

Geschäftsführer